Kreistag
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/435/2022

Einreichung: 12.10.2022

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreistag	07.11.2022	

Betr.:
Entlastung des Landrates und der ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2018 des Unstrut-Hainich-Kreises und des Abschlussberichts des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes wird dem Landrat und den ehrenamtlichen Beigeordneten, soweit diese den Landrat vertreten haben, die Entlastung gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Begründung:

Die Jahresrechnung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 mit Datum vom 18.04.2019 wurde am 02.09.2019 in den Kreistag eingebracht und mit Beschluss-Nr. KT/041-02/19 zur Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Am 07.07.2021 wurde der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Unstrut-Hainich-Kreises durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat sich in Anwendung des § 26 ThürKO nach den Grundsätzen des § 53 ThürKO mit der Jahresrechnung 2018 einschließlich ihrer Anlagen auseinander gesetzt und in seiner Sitzung am 22.09.2022 Sitzung abschließend beraten.

Der Kreistag nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2018.

In der Abstimmung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen, dem Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises vorzuschlagen:

Der Landrat ist für das Haushaltsjahr zu entlasten:

Beratungsergebnis Rechnungsprüfungsausschuss:

Anwesende Ausschussmitglieder:	8
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	1

Abweichend von der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde nun gemäß § 114 i. V. m. § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der ehrenamtlichen Beigeordneten in den Beschlussvorschlag aufgenommen, soweit diese den Landrat zu vertreten haben.

Nach § 114 i.V.m. § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO hat der Kreistag über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese den Landrat zu vertreten haben, zu entscheiden. Die Hauptsatzung des UHK sieht die entsprechende Regelung der Vertretung vor.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
☐ Vorlage wurde abgelehnt
☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen: